

*****Amtliche Bekanntmachung*****

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom
30.11.2020**

in der Fassung vom 02.02.2026

Auf Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes und des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 28.01.2026 zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest auf der Grundlage des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung ergeht hiermit nachfolgende Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.11.2020.

Anordnungen

Die Anordnungen der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.11.2020 bleiben wie unter Punkt 1., 2. und 3. wie folgt bestehen. **Der Anordnungspunkt 4 wird aufgehoben.**

Jagdausübungsberechtigte im Landkreis Elbe-Elster haben:

1. geeignete Maßnahmen der flächendeckenden verstärkten Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes und eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen.
2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) zu melden und mit einer Wildmarke zu kennzeichnen. Weiterhin ist der Wildursprungsschein korrekt auszufüllen und bei der Probenabgabe vorzulegen.
Von jedem tot aufgefundenem Wildschwein sind Proben zur virologischen Untersuchung auf das Virus der ASP zu entnehmen. Die Proben können bei den bekannten Kurierstützpunkten im Landkreis Elbe-Elster abgegeben werden.
3. Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. § 3 Absatz 1 Satz 5 des TierNebG bleibt unberührt, soweit eine Beseitigung des Tierkörpers erforderlich ist. Der Fundort ist mit geeigneten Mitteln zu markieren bis ein negatives Ergebnis vorliegt, sowie, wenn möglich die GPS-Daten des Fundortes festzustellen. Die Daten werden mittels Antrages zur Aufwandsentschädigung (digital abrufbar unter

https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lkee/Amt_VLL/VLL/Erstattung_Aufwand_Wild/index) an das AVL zu übermitteln.

Aufhebung

- 4. Die Anordnung von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen wird aufgehoben.**

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Diese Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung in der Fassung vom 02.02.2026 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Elbe-Elster die für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde. Auf Grundlage der Risikobewertung sind daher Maßnahmen zum Schutz der Hausschweinebestände und vor der Weiterverbreitung im Wildtierbestand erforderlich.

Die getroffenen Anordnungen gemäß des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 28.01.2026 zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest auf der Grundlage des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind.

Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aus infizierten Gebieten durch kontaminierte Produkte oder Gegenstände über weite Entfernungen in freie Gebiete in Brandenburg ist weiterhin hoch. Ein zusätzliches Gefährdungspotential für ASP-freie Gebiete in Brandenburg besteht durch eine mögliche Verschleppung der ASP durch migrierende Wildschweine aus angrenzenden Restriktionszonen.

Somit verfolgt diese Anordnungen den Zweck, mittels der Untersuchung von Fall- und Unfallwild, einen Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in freie Gebiete, durch derartige Maßregeln aktiv zu kontrollieren, sodass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um ein effektives Mittel zur Überwachung eines Seucheneintrages angemessen und zweckdienlich einzusetzen. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen. Somit ist die Beprobung von jedem Stück Schwarzwild, welches als Fall- und Unfallwild zu deklarieren ist, durchzuführen. Die Beprobung ist ein etabliertes ASP-Frühwarnsystem, um zeitnah wirksame Maßnahmen zur Eindämmung eines Ausbruchs der ASP einleiten zu können.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischem Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb von 7- 10 Tagen mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen i. d. R. am 2.- 4. Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit, meist bis zum Tod, andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, v. a. aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädner möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch - Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in der geltenden Fassung,
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5), in der geltenden Fassung,

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert am 07. April 2021 (BGBl. I S. 764), in der geltenden Fassung,
- Erlass des MSGIV zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 28.01.2026
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), in der geltenden Fassung,
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 279 der Verordnung vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der geltenden Fassung,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> ("Elektronischer Verwaltungszugang") **aufgeführt sind**.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> ("Elektronischer Verwaltungszugang") (Behörde) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Herzberg, 02.02.2026

Im Auftrag

Mareike Wohler
Amtstierärztin